

Bericht
über die Sitzung des Ortsgemeinderates Bechhofen
vom 11.02.2026

1. Forstwirtschaftsplan 2026

Der Forstwirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wurde vom Forstamt erstellt und liegt dem Ortsgemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Der Ortsgemeinderat stimmt dem im Entwurf vorliegenden Forstwirtschaftsplan 2026 zu.

2. Bürgerbegehren „Spielplatzerhaltung Holzkopf Teil II“;

Mit Schreiben vom 20.01.2026 haben Matthias Lutz, Klaus Spielmann und Birgit Lange als Vertretungsberechtigte des Bürgerbegehrens „Spielplatzerhaltung Holzkopf Teil II“ folgendes Bürgerbegehren im Sinne des § 17a Gemeindeordnung (GemO) eingereicht:

„Wir beantragen einen Bürgerentscheid gemäß § 17a Abs. 1 Satz 1 GemO über die Frage der von dem Gemeinderat Bechhofen geplanten Veräußerung des derzeit als Kinderspielplatz "Auf dem Holzkopf Teil II" ausgewiesenen gemeindeeigenen Grundstücks, Gemarkung Bechhofen, Flurstück Nr.1960/17.

Der Bürgerentscheid soll zu folgender mit "Ja" oder "Nein" zu beantwortenden Frage durchgeführt werden:

"Sind Sie dafür, dass das derzeit als Kinderspielplatz "Auf dem Holzkopf Teil II" ausgewiesene Grundstück, Gemarkung Bechhofen, Flurstück Nr. 1960/17, im Eigentum der Ortsgemeinde Bechhofen verbleibt und nicht verkauft wird?"

Begründung:

Die Ortsgemeinde Bechhofen beabsichtigt, das derzeit als Kinderspielplatz „Auf dem Holzkopf II“ ausgewiesene Grundstück Gemarkung Bechhofen, Flurstück Nr. 1960/17 aufzugeben und nach einer geplanten Flächennutzungsplanänderung als Bauland auszuweisen. Im Anschluss soll das Grundstück an einen privaten Erwerber verkauft werden.

Wir votieren dafür, dass dieses Grundstück im Eigentum der Gemeinde verbleibt, um den öffentlichen Charakter des Areals zu erhalten, künftige Nutzungsmöglichkeiten für die Allgemeinheit offenzuhalten und das Gemeindevermögen zu sichern. Das Bürgerbegehren wendet sich nicht gegen einen bereits gefassten Beschluss, sondern ist initiierend, da bislang kein Beschluss über den Verkauf des Grundstücks gefasst wurde. Es richtet sich folglich gegen den beabsichtigten Verkauf des Grundstücks als Vermögensangelegenheit der Gemeinde gemäß §§ 32 Abs. 2 Nr.13, 79 Abs. 1 GemO.

Da derzeit ein Verkauf in Betracht gezogen wird, ohne dass ein entsprechender Beschluss des Gemeinderates gefasst wurde, soll die Entscheidung hierüber durch die Bürgerinnen und Bürger getroffen werden. Ein Verkauf würde eine irreversible Vermögensentscheidung darstellen.

Das vorbeugende Bürgerbegehren ist gerade für solche Fälle gedacht, in denen sonst "vollendete Tatsachen" drohen.

Die notwendige Anzahl an Unterschriften gemäß § 17a Abs. 3 GemO liegen an.

Da nach Auffassung der Bürgerinitiative keine Ausschlussgründe für ein Bürgerbegehren vorliegen und das geforderte Quorum erreicht ist, bitten wir, rechtzeitig die Vorbereitungen für den Bürgerentscheid einzuleiten. Ein geeigneter Termin wäre nach unserer Auffassung der Termin der Landtagswahlen in Rheinland-Pfalz am 22. März 2026.

Einen Entwurf des entsprechenden Stimmzettels für den Bürgerentscheid fügen wir bei.

Abschließend erlauben wir uns auf Folgendes hinzuweisen:

Sobald ein zulässiges Bürgerbegehren eingereicht ist, darf die Gemeinde die betreffende Maßnahme grundsätzlich nicht weiter vollziehen es sei denn, der Gemeinderat erklärt sie ausdrücklich für unaufschiebbar. Das ist ein zentraler Schutzmechanismus gegen Schnellverkäufe".

Bevor der Ortsgemeinderat über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet, ist den das Bürgerbegehren vertretenden Personen die Möglichkeit der Anhörung zu geben. Herr Matthias Lutz gibt in der Sitzung folgende Erklärung ab:

„Kommunalpolitik endet nicht an der Tür dieses Sitzungssaals. Entscheidungen, die hier getroffen werden, wirken nach außen – und sie werden erinnert. Genau deshalb ist die heutige Entscheidung von besonderer Bedeutung.

Über 650 Bürgerinnen und Bürger haben sich mit ihrer Unterschrift gegen die Veräußerung des Grundstücks „Auf dem Holzkopf Teil II“ Flurstück Nr. 1960/17, ausgesprochen. Das entspricht rund 38 Prozent der Wahlberechtigten in unserer Gemeinden. Dieses Votum ist eindeutig.

Trotzdem verfolgt der Gemeinderat den Verkauf des bislang als Kinderspielplatz ausgewiesenen Grundstücks weiter. Deshalb hat die Bürgerinitiative den vorgesehenen demokratischen Weg beschritten und ein Bürgerbegehren gemäß § 17a der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz eingeleitet.

Das notwendige Quorum der wahlberechtigten Einwohner wurde erreicht. Die gesetzlichen Voraussetzungen sind erfüllt. Zusätzlich wurde beantragt, den Bürgerentscheid gemeinsam mit der Landtagswahl am 22. März 2026 durchzuführen.

Wir möchten eines klarstellen: Dieses Bürgerbegehren richtet sich nicht gegen die laufende Bauleitplanung und nicht gegen eine mögliche Nutzungsänderung. Es richtet sich ausschließlich gegen den Verkauf des Grundstücks. Denn ein Verkauf ist eine irreversible Vermögensentscheidung. Kommunales Eigentum geht dauerhaft verloren. Genau über eine solche grundlegende Frage soll aus unserer Sicht die Bürgerschaft entscheiden- basisdemokratisch, transparent und legitimiert. Gegenstand Ihrer heutigen Entscheidung ist daher nicht die Bebauung. Nicht politische Vorlieben. Nicht persönliche Einschätzungen. Es geht allein um die Frage, ob ein rechtmäßiges Bürgerbegehren anerkannt und ein Bürgerentscheid ermöglicht wird.

Viele Bürgerinnen und Bürger werden diese Entscheidung aufmerksam verfolgen. Sie werden daraus ablesen, welchen Stellenwert Bürgerbeteiligung in dieser Gemeinde tatsächlich hat - insbesondere dann, wenn sie unbequem wird.

Ein Gemeinderat, der einen Bürgerentscheid zulässt, stärkt die Teilhabe und Verantwortung der Bürger und überlässt die Entscheidung der Bürgerschaft. Und genau dort gehört sie in einer Demokratie hin.“

2.1 Beschluss über die Zulässigkeit

Die Gültigkeit der Eintragungen in den Unterschriftslisten wurde überprüft. Die erforderliche Anzahl der Unterzeichner wurde erreicht.

Gemäß § 17a GemO können Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde über eine Angelegenheit der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Über die Zulässigkeit entscheidet der Ortsgemeinderat. Diese Entscheidung ist eine

reine Rechtsfrage. Der Ortsgemeinderat hat dabei weder einen Beurteilungs- noch einen Ermessensspielraum.

Nach Überprüfung hält die Verwaltung das Bürgerbegehren aus folgenden Gründen für unzulässig:

Das Bürgerbegehren verfolgt das Ziel, dass das derzeit als Kinderspielplatz "Auf dem Holzkopf Teil II" ausgewiesene Grundstück, Gemarkung Bechhofen, Flurstück Nr. 1960/17, im Eigentum der Ortsgemeinde Bechhofen verbleibt und nicht verkauft wird. Diesem Bürgerbegehren vorausgegangen ist ein Beschluss des Ortsgemeinderates zur Änderung des bestehenden Bebauungsplanes „Holzkopf Teil II“. Ziel und Zweck der Änderung ist eine Nachverdichtung der Bebauung im Bereich des Grundstückes Pl.Nr. 1960/17 durch Ausweisung dieser Fläche als Baugrundstück.

Der Gegenstand des Bürgerbegehrens ist zwar nur mittelbar auf die Änderung des Bebauungsplanes gerichtet, entfaltet aber im Erfolgsfalle mittelbar-faktische erhebliche Auswirkungen auf dessen erfolgreiche Verwirklichungen. Somit wäre der Gegenstand vom Ausschlussstatbestand des § 17a Abs. 2 Nr. 6 GemO erfasst.

Der Ortsgemeinderat stellt fest, dass das Bürgerbegehren mit der Frage „Sind Sie dafür, dass das derzeit als Kinderspielplatz "Auf dem Holzkopf Teil II" ausgewiesene Grundstück, Gemarkung Bechhofen, Flurstück Nr. 1960/17, im Eigentum der Ortsgemeinde Bechhofen verbleibt und nicht verkauft wird?“ aus oben genannten Gründen unzulässig ist.

Eine Beschlussfassung zu **2.2 Entscheidung in der Sache** und **2.3 Festlegung eines Termins zur Durchführung des Bürgerentscheids** ist damit nicht mehr erforderlich.

Nichtöffentlich

3. Grundstücksangelegenheiten

Der Ortsgemeinderat berät in einer Grundstücksangelegenheit.